

CBAM-Kurzcheck für Metallbetriebe

Betrifft der EU-Grenzausgleich für CO₂ Ihre Lieferungen? Orientierung in fünf Schritten · ersetzt keine Zollberatung

Betrieb	_____	Datum	_____
Ware(n)	_____	Warennummer	_____

Worum es geht: Seit dem 1. Januar 2026 ist der EU-Grenzausgleich für CO₂ (CBAM, Carbon Border Adjustment Mechanism) in der definitiven Phase. EU-Importeure bestimmter Waren müssen für die bei der Herstellung entstandenen Emissionen Zertifikate erwerben. Die Pflichten liegen beim Importeur in der EU, nicht beim Schweizer Lieferanten. Schweizer Zulieferer können aber nach Ursprungs- und Emissionsangaben gefragt werden.

1 · Gehen Ihre Waren in die EU?

- ☐ Ja, wir liefern direkt an Kunden in der EU.
- ☐ Ja, indirekt: Ein Schweizer Kunde liefert unsere Ware weiter in die EU.
- ☐ Nein → Für diese Lieferungen ist der CBAM derzeit kein Thema.

2 · Gehört die Ware zu den CBAM-Waren?

Erfasst sind Waren aus Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemitteln sowie Wasserstoff und Strom, aber nur mit den Warennummern aus Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956. Beispiele für Metallbetriebe:

- | | |
|---|--|
| ☐ Eisen und Stahl: Halbzeug, Bleche, Stäbe, Profile, Draht | ☐ Rohre, Hohlprofile und Rohrformstücke aus Stahl |
| ☐ Konstruktionen und Konstruktionsteile aus Stahl | ☐ Schrauben, Bolzen, Muttern, Unterlegscheiben, Niete |
| ☐ Behälter aus Stahl oder Aluminium | ☐ Andere Waren aus Eisen oder Stahl |
| ☐ Aluminium: Rohform, Stangen, Profile, Draht, Bleche, Rohre | ☐ Konstruktionen und andere Waren aus Aluminium |
| ☐ Nichts davon → Für diese Ware ist der CBAM derzeit kein Thema. | |

Massgeblich ist allein die genaue Warennummer (KN-Code) der gelieferten Ware. Sie steht in der Regel auf Rechnung oder Ausfuhrdokumenten oder ist beim Spediteur bekannt.

3 · Welchen Ursprung hat die Ware?

- ☐ Die Ware hat Schweizer Ursprung nach den Regeln der EU (nichtpräferenzzieller Ursprung).
- ☐ Wir verarbeiten dafür Vormaterial aus Ländern ausserhalb der Schweiz, der EU und des EWR.
- ☐ Der Ursprung ist unklar.

Schweizer Ursprung: Die Ware ist vom CBAM ausgenommen (Anhang III der Verordnung), weil die Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU verknüpft sind. **Vormaterial aus Drittländern oder Ursprung unklar:** Ob die Bearbeitung im Betrieb für Schweizer Ursprung ausreicht, ist eine Frage des Zollrechts. Mit einer Zollfachperson oder dem Spediteur klären.

4 · Was kann der EU-Kunde wissen wollen?

- ☐ Warennummer und Menge (Tonnen)
- ☐ Ursprung der Ware, mit Nachweis
- ☐ Herkunft und Hersteller des Vormaterials
- ☐ Emissionsangaben des Vorlieferanten
- ☐ Anderes: _____

Eine Ausnahme gilt für Importeure, die pro Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Tonnen Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement einführen. Die Schwelle bezieht sich auf alle Einfuhren des Importeurs zusammen. Ob sie greift, weiss deshalb nur der EU-Kunde. Die erste jährliche CBAM-Erklärung für Einfuhren aus 2026 ist am 30. September 2027 fällig.

5 · Einschätzung und nächster Schritt

- ☐ Kein CBAM-Thema (keine EU-Lieferung, keine CBAM-Ware oder Schweizer Ursprung belegt).
- ☐ Warennummer und Ursprung mit einer Zollfachperson oder dem Spediteur prüfen.
- ☐ Beim EU-Kunden nachfragen, welche Angaben er braucht und bis wann.
- ☐ Angaben der Vorlieferanten zu Herkunft und Emissionen anfordern.
- ☐ Eigene Energie- und Emissionsdaten aufbereiten (CO₂-Bilanz Scope 1 und 2).

Nächste Schritte _____

Weitere Informationen: SECO zum EU-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (seco.admin.ch) · Europäische Kommission, CBAM (taxation-customs.ec.europa.eu) · bei Ursprungsfragen eine Zollfachperson oder der Spediteur.

Grundlagen: Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM), Anhang I (erfasste Waren) und Anhang III (ausgenommene Länder); Verordnung (EU) 2025/2083 (Schwelle von 50 Tonnen pro Importeur und Jahr). Stand: 21. Oktober 2026. Dieser Kurzcheck ist eine Arbeitshilfe zur Orientierung und ersetzt keine Zoll- oder Rechtsberatung. · Fragen zu Energie- und Emissionsdaten: CO₂-Kompass · smarconi@co2-kompass.ch · www.co2-kompass.ch